

Allianz 



ALLIANZ COMMERCIAL

Luftfahrt- Versicherungen

COMMERCIAL.ALLIANZ.COM



SEITE 3

Bereit zum Abheben

Umfassender Versicherungsschutz
für den gesamten Luftfahrtbereich

SEITE 4

Unsere Produkte und Lösungen

Details zu Leistungen und Services

SEITE 5-6

Versicherung von Luftfahrzeugen

AMU 100, Pannenschutzbrief

SEITE 7

Versicherung von Piloten und Insassen

Haftpflicht, Unfall

SEITE 8

Versicherungsschutz für Luftsport- vereine und Landeplatzhalter

Haftpflicht, Boden-Unfall

SEITE 9

Wir sind für Sie da

Seit über 100 Jahren starker Partner der Luftfahrt

SEITE 10-15

Das sagt der Gesetzgeber

Wichtige gesetzliche Bestimmungen

Bereit zum Abheben

Geschäftlich, zum Vergnügen, privat oder im Verein: Wer sich in die Luft bewegt, trägt auch Verantwortung für andere. Deshalb kommt Sicherheit zuerst.

Ob geschäftlich, privat oder im Luftsportverein – wer fliegt, braucht Sicherheit für sich und andere. Allianz Commercial bietet Ihnen als Luftfahrzeughalter, aber auch als Privatpilot ohne eigenes Luftfahrzeug, ein professionelles Safety-First-Programm aus erster Hand: kompletten Luftfahrt-Versicherungsschutz mit speziellen Haftpflicht-, Unfall-, und für fast alle Luftfahrzeuge auch Kaskoversicherungen. Damit haben Sie finanziellen Schutz für fabrikneue und gebrauchte Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Frei- und Fesselballone.

Zu unserem umfassenden Luftfahrt-Programm gehören auch spezielle Versicherungen für Landeplatzhalter, Luftfahrtveranstalter, Fluglehrer, Prüfer, Warte, Fallschirmpacker, Luftsportvereine usw.

Unsere Luftfahrt-Experten bieten Ihnen einen individuellen und professionellen Service und beraten Sie gerne. Dabei bauen wir auf über 100 Jahre Erfahrung als starker Versicherungspartner der Luftfahrtbranche.

Haftpflicht, Kasko, Unfall, Pannenhilfe



- Sport-, Ultraleicht- und Segelflugzeuge.
- Businessjets und Turboprops
- Hubschrauber
- Heißluft- und Fesselballone, Luftschiffe
- Luftsportvereine, Landeplätze, Kfz, Tanks, technisches Personal, Veranstalter



- Passagiere
- Flugschüler
- Fluglehrer / Prüfer
- Piloten

Unsere Produkte und Lösungen



Es ist ein gutes Gefühl, rundum abgesichert zu sein. Wir decken ein großes Spektrum an Versicherungslösungen für den Luftfahrtbereich ab und sorgen dafür, dass Sie unbeschwert abheben können. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der im Versicherungsvertrag vereinbarte Deckungsumfang.

Haftpflicht

Wer anderen einen Schaden zufügt, in der Luft wie auch am Boden, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Hier bietet Ihnen eine **Luftfahrt-Haftpflichtversicherung** Schutz. Für Halter von Luftfahrzeugen und für Beförderer von Passagieren, Gepäck und Luftfracht, besteht sogar eine gesetzliche Versicherungspflicht. Bei Verschulden besteht nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) unbegrenzte Haftung bis zur vollen Schadenshöhe inklusive Schmerzensgeld.

Kasko

Luftfahrzeuge sind vor allem beim Fliegen vielen Gefahren ausgesetzt. Aber auch am Boden können Naturgewalten, technische Defekte, Vandalismus oder Diebstahl zur Beschädigung oder zum Verlust führen. Als Eigentümer seiner oft wertvollen „Schätze“ ist man deshalb gut beraten, den selbst erlittenen Schaden über eine **Luftfahrt-Kaskoversicherung** abzusichern.

Pannenschutz

Für die Folgekosten von Pannen mit fast allen Luftfahrzeugen sind Sie bis zu gewissen Summen-Grenzen abgesichert.

Unfall

Unfälle können passieren – in der Luft wie auch am Boden kann es im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Luftfahrzeugen zu erheblichen Verletzungen kommen.

Gegen die finanziellen Folgen einer dauerhaften Invalidität oder im Todesfall können Sie die Insassen Ihres Luftfahrzeugs mit einer **Sitzplatzunfallversicherung** schützen.

Versichern kann man Luftfahrzeug-Sitzplätze.



Versicherung von Luftfahrzeugen

Mit unseren AMU 100 und dem Allianz Pannenschutz bieten wir Ihnen als Luftfahrzeughalter und Pilot optimalen Schutz und Service.

AMU 100 – vier Säulen unter einem Dach – für Ihre Sicherheit

Die bisherigen Einzelbedingungen für **Luftfahrt- Halter- und Passagier-Haftpflicht, Kasko- und Unfallversicherung** wurden im Bedingungswerk AMU 100 zusammengefasst und um unsere Luftfahrt- Pannenhilfeversicherung ergänzt.

Ihre Vorteile

- In Kasko wird der „Agreed Value“ versichert (fest vereinbarte Versicherungssumme).
- Erhöhte Bergungskosten
- Streichung von Ausschlüssen, wenn
 - das Luftfahrzeug sich nicht in einem Zustand befindet, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, oder Genehmigungen nicht erteilt sind,
 - das Luftfahrtunternehmen nicht genehmigt ist,
 - der Pilot die vorgeschriebenen Erlaubnisse, Berechtigungen oder Befähigungsnachweise nicht hat.
- Die Ausschlussstatbestände der groben Fahrlässigkeit (in Kasko) und des Vorsatzes bleiben jedoch unberührt.
- Pannenhilfe ist bei Abschluß einer Haftpflicht- oder Kasko-Versicherung für fast alle Luftfahrzeuge automatisch versichert. Details finden Sie auf Seite 9.

Übersicht über den Versicherungsumfang unserer AMU 100

Haftpflicht

Versichert sind

- einzeln oder in Kombination:
 - Schadenersatzansprüche Dritter aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen (Halter- Haftpflichtversicherung), sowie
 - Schadenersatzansprüche aus der Beförderung (oder Mitnahme) von Personen, Gepäck und Fracht in Luftfahrzeugen (Luftfrachtführer- oder Passagier-Haftpflichtversicherung), zusammengefasst bekannt als CSL-Deckung („Combined Single Limit“).

Kasko

Versichert sind Schäden an eigenen Luftfahrzeugen (Kaskoversicherung). Dabei sind Luftfahrzeuge gegen alle Gefahren versichert, denen sie ausgesetzt sind: Das sind neben Flugunfällen auch Gefahren am Boden wie Brand, Elementarschäden, Schneebruch, Diebstahl und Vandalismus.

Unfall

Versichert sind die Folgen von Unfällen an Bord von Luftfahrzeugen wie z.B. Tod, Invalidität, Kosten für Bergung und kosmetische Operationen. Vom Versicherungsschutz erfasst sind alle Luftfahrzeug- Insassen auf den versicherten Sitzen, also Piloten, Besatzungsmitglieder, Passagiere, beruflich an Bord tätiges Personal, Fluglehrer und Flugschüler (Sitzplatz- Unfallversicherung).

Pannenschutz

Unser Pannenschutz bietet Piloten umfassenden Versicherungsschutz im Pannenfalle.



Versicherung von Luftfahrzeugen

Allianz Pannenschutz

Fliegen ist eine wunderbare Sache – die im Fall eines technischen Schadens, wie zum Beispiel einer Panne, jedoch hohe Kosten verursachen kann. Der Pannenschutzbrief der Allianz bietet Piloten umfassenden Versicherungsschutz im Pannenfall. Er begleitet in idealer Weise die Haftpflicht- und Kaskoversicherung für fast alle Luftfahrzeuge und ist gemäß unseren Bedingungen AMU 100 kostenlos mitversichert.

Wie Sie es von Ihrem Auto kennen, übernimmt der Schutzbrief beispielsweise die Kosten für Ersatzteilbeschaffung, Hotelübernachtungen, Mietwagen oder Überlandtransporte von Luftfahrzeugen.



Versicherung von Piloten und Insassen

Haftpflichtversicherung für Fluglehrer und Prüfer von Personal

Fluglehrer und Prüfer von Luftfahrt-Personal haften bei Verschulden gegenüber den Flugschülern oder den von ihnen überprüften Personen, aber

auch gegenüber Dritten, falls diese Personen bei Flugunfällen zu Schaden kommen.

Hiergegen schützt Sie Ihre Fluglehrer-Haftpflichtversicherung.

Versicherungsschutz für Luftsportvereine und Landeplatzhalter

Auch im Luftsportverein oder als Halter eines Landeplatzes gilt der Grundsatz: Wer anderen einen Schaden zufügt, zum Beispiel, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Mit unserer **Luftfahrt-Haftpflichtversicherung** für sogenannte **Nebenrisiken** bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Ihrer Funktion als/aus

- **Vereinsvorstand** (inklusive der sogenannte Vorstandshaftung) oder Vereinsmitglied
- **Landeplatzhalter inklusive Flugleitung** (Flugleitung soweit keine Staatshaftung)
- **Veranstalter** von Flugtagen/Airshows

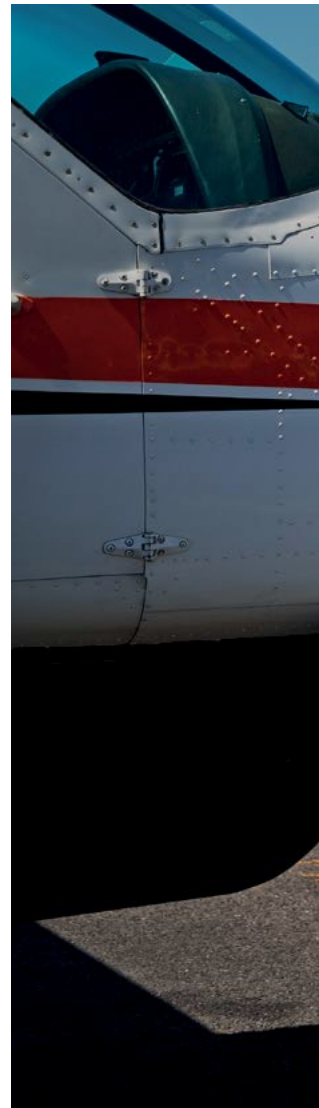
- **Technisches Personal** aus der Wartung und Prüfung von Luftfahrt-Gerät sowie als Fallschirm-Packer
- **Halter von Kraftfahrzeugen** auf Landeplätzen
- der **Betankung von Luftfahrzeugen**
- Betreiber von **Tankanlagen** auf Landeplätzen
- dem Unterstellen/Ein- und Aushalten fremder Luftfahrzeuge (**Obhuts-haftpflichtversicherung**)

Ferner bieten wir Ihnen eine **Boden-Unfallversicherung für Vereinsmitglieder** oder **Zuschauer bei Luftfahrt-Veranstaltungen** an.



Wollen Sie mehr erfahren oder wünschen Sie eine persönliche Beratung?

Die Kontaktdaten unserer Abteilung General Aviation Underwriting finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.



Wir sind für Sie da.

Unsere Kunden schätzen unseren effizienten Service, unsere Professionalität und den großen Erfahrungsschatz unseres Unternehmens: **Seit über 100 Jahren ist die Allianz führender Versicherer im Luftfahrtbereich.**

Mit diesem Know-how und unserem weltweiten Netzwerk garantieren wir Ihnen langfristige Stabilität.

Unsere Mitarbeiter in den Bereichen General Aviation Underwriting und Claims gehören zu den erfahrensten der Branche. Unter ihnen befinden sich Versicherungsexperten, Piloten, Ingenieure, technische Sachverständi-

ge und Juristen, die Ihre Leidenschaft für die Fliegerei teilen.

Wenn Sie ins Trudeln kommen: Unser Schadenservice ist für Sie da.

Egal wie sorgfältig man plant: Schäden können passieren. Auch hier halten wir unser Versprechen – denn Sicherheit ist Vertrauenssache. Unsere Luftfahrt-Schadenexperten bieten einen schnellen, effizienten und professionellen Service bei der Schadenbearbeitung und bei der Koordination aller dafür notwendigen Aktivitäten.





Das sagt der Gesetzgeber



Auszüge aus den Gesetzen und Verordnungen rund ums Fliegen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Bestimmungen und Verordnungen aus dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Luftverkehrsordnung (LuftVO).

Gesetzliche Vorschriften erfordern entsprechenden Versicherungsschutz. Die AGCS stellt diesen bereit. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie im Schadenfall auch über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen hinaus haften können, bei Verschulden sogar unbegrenzt.

Deshalb bieten wir Ihnen Versicherungsschutz, der über die gesetzlichen Vorschriften hinaus geht.

Auf den folgenden Seiten haben wir einige der für die Halter von Luftfahrzeugen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Haftung und zu den Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz, knapp zusammengefasst (Stand Oktober 2023). Die Texte stammen aus dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in Auszügen

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) – Auszug

Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal

§ 1 (Freiheit des Luftraums; Begriff der Luftfahrzeuge)

- (1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.
- (2) Luftfahrzeuge sind
1. Flugzeuge
 2. Drehflügler
 3. Luftschiffe
 4. Segelflugzeuge
 5. Motorsegler
 6. Frei- und Fesselballone
 7. (weggefallen)
 8. Rettungsfallschirme
 9. Flugmodelle
 10. Luftsportgeräte
 11. sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können.

Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden. Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme).

§ 2 (Zulassung und Eintragung)

- (1) Deutsche Luftfahrzeuge dürfen nur verkehren, wenn sie zum Luftverkehr zugelassen (Verkehrszulassung) und – soweit es durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist – in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind. Ein Luftfahrzeug wird zum Verkehr nur zugelassen, wenn
1. (Musterzulassung)
 2. (Nachweis der Verkehrssicherheit)
 3. der Halter des Luftfahrzeugs eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der Haftung auf Schadenersatz wegen der Tötung, der

Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung einer nicht im Luftfahrzeug beförderten Person und der Zerstörung oder Beschädigung einer nicht im Luftfahrzeug beförderten Sache beim Betrieb eines Luftfahrzeugs nach den Vorschriften dieses Gesetzes und von Verordnungen der Europäischen Union unterhält und

4. (technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs)

(2) - (9) ...

§ 24 (Luftfahrtveranstaltungen)

- (1) Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schausvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen) bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet werden kann.

§ 32 (Rechtsverordnungen)

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates, die zur Durchführung dieses Gesetzes und von Rechtsakten der Europäischen Union notwendigen Rechtsverordnungen über
- (1. – 11. ...)
 12. die Einzelheiten über den Abschluss, die Aufrechterhaltung, den Inhalt, den Umfang, die zulässigen Ausschlüsse und den Nachweis der nach diesem Gesetz und nach Rechtsakten der Europäischen Union zu unterhaltenden Haftpflichtversicherung, einschließlich der Mindestversicherungssumme, soweit sie nicht die Deckung der Haftung für die Zerstörung, die Beschädigung und den Verlust von Gütern betreffen. Soweit Versicherungsnachweise bei Landesbehörden zu hinterlegen sind, bleibt die Bestimmung der zuständigen Behörde dem Landesrecht vorbehalten.
 - (13. – 17.)

(2) – (7) ...

Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden

§ 33 (Schadenersatz)

- (1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Für die Haftung aus dem Beförderungsvertrag gegenüber einem Fluggast sowie für die Haftung des Halters militärischer Luftfahrzeuge gelten die besonderen Vorschriften der §§ 44 bis 54. Wer Personen zu Luftfahrern ausbildet, haftet diesen Personen gegenüber nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens

verpflichtet, wenn die Benutzung des Luftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Ist jedoch der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Luftfahrzeugs angestellt oder ist ihm das Luftfahrzeug vom Halter überlassen worden, so ist der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet; die Haftung des Benutzers nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 36 (Schadenersatz bei Körperverletzung)

Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfasst der Schadenersatz die Heilungskosten sowie den Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

§ 37 (Höchstbeträge)

- (1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall
 - a) bei Luftfahrzeugen unter 500 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten,
 - b) bei Luftfahrzeugen unter 1.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 1,5 Mio. Rechnungseinheiten,
 - c) bei Luftfahrzeugen unter 2.700 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 3 Mio. Rechnungseinheiten,
 - d) bei Luftfahrzeugen unter 6.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 7 Mio. Rechnungseinheiten,
 - e) bei Luftfahrzeugen unter 12.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 18 Mio. Rechnungseinheiten,
 - f) bei Luftfahrzeugen unter 25.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 80 Mio. Rechnungseinheiten,
 - g) bei Luftfahrzeugen unter 50.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 150 Mio. Rechnungseinheiten,
 - h) bei Luftfahrzeugen unter 200.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 300 Mio. Rechnungseinheiten
 - i) bei Luftfahrzeugen unter 500.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 500 Mio. Rechnungseinheiten,
 - j) bei Luftfahrzeugen ab 500.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 700 Mio. Rechnungseinheiten.

Höchstabflugmasse ist das für den Abflug zugelassene Höchstgewicht des Luftfahrzeugs. Für die Umrechnung der Rechnungseinheit nach Satz 1 gilt § 49 b entsprechend.
- (2) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person haftet der Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600.000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro.
- (3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zustehen, die Höchstbeträge nach Absatz 1, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen vorbehaltlich des Absatzes 4 in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.
- (4) Beruhen die Schadenersatzansprüche sowohl auf Sachschäden als auch auf Personenschäden, so dienen zwei Drittel des nach Absatz 1

Satz 1 errechneten Betrages vorzugsweise für den Ersatz von Personenschäden. Reicht dieser Betrag nicht aus, so ist er anteilmäßig auf die Ansprüche zu verteilen. Der übrige Teil des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages ist anteilmäßig für den Ersatz von Sachschäden und für die noch ungedeckten Ansprüche aus Personenschäden zu verwenden.

§ 41 (Mehrere Verursacher)

- (1) Wird ein Schaden durch mehrere Luftfahrzeuge verursacht und sind die Luftfahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadenersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Halter untereinander Pflicht und Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Halter entstanden ist, bei der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Halter ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 43 (Haftpflichtversicherung; Hinterlegung)

- (1) Für die Versicherung zur Deckung der Haftung des Halters eines Luftfahrzeugs nach diesem Unterabschnitt gelten die Vorschriften der nachfolgenden Absätze, soweit die Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABI. EU Nr. L 138 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nicht anwendbar ist oder keine Regelung enthält.
- (2) Der Halter eines Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadenersatz nach diesem Unterabschnitt eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmen Höhe zu unterhalten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bund oder ein Land Halter des Luftfahrzeugs ist.
- (3) Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften für die Pflichtversicherung des Versicherungsvertragsgesetzes. § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt nicht.

Haftung für Personen und Gepäck, die im Luftfahrzeug befördert werden; Haftung für verspätete Beförderung

§ 44 Anwendungsbereich

Für die Haftung auf Schadenersatz wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes durch einen Unfall, wegen der verspäteten Beförderung eines Fluggastes oder wegen der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung seines Reisegepäcks bei einer aus Vertrag geschuldeten Luftbeförderung sowie für die Versicherung zur Deckung dieser Haftung gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts, soweit

- (1) das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) (RGBl. 1933 II S. 1039) (Warschauer Abkommen) und das Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- (2) das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im

internationalen Luftverkehr (BGBl. 1958 II S. 292),

- (3) das Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1160),
- (4) das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 2004 II S. 458) (Montrealer Übereinkommen) und das Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetz vom 6. April 2004 (BGBl. I S. 550, 1027),
- (5) die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABI. EG Nr. L 285 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 (ABI. EG Nr. L 140 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, und
- (6) die Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABI. EU Nr. L 138 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

nicht anwendbar sind oder keine Regelung enthalten.

§ 45 Haftung für Personenschäden

- (1) Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 128.821 Rechnungseinheiten, wenn
 1. der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder
 2. der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde.

Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente.

- (3) Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 128.821 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.

§ 48 Haftung auf Grund sonstigen Rechts

- (1) Ein Anspruch auf Schadensersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, kann gegen den Luftfrachtführer nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen geltend gemacht werden, die in diesem Unterabschnitt vorgesehen sind.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen andere Personen für den Schaden haften, bleiben unberührt. Haben die Leute des Luftfrachtführers in Ausführung ihrer Verrichtungen gehandelt, können sie sich jedoch auf die Voraussetzungen und Beschränkungen dieses Unterabschnitts berufen.

- (3) Soweit die in diesem Unterabschnitt bestimmten Beträge die Haftung des Luftfrachtführers und seiner Leute begrenzen, darf der Gesamtbetrag, der von ihnen als Schadensersatz zu leisten ist, diese Beträge nicht überschreiten.

§ 49 c Unabdingbarkeit

- (1) Im Falle einer entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Luftbeförderung darf die Haftung des Luftfrachtführers nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts im voraus durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (2) Eine Vereinbarung, die der Vorschrift des Absatzes 1 zuwider getroffen wird, ist nichtig. Ihre Nichtigkeit hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 50 Obligatorische Haftpflichtversicherung

- (1) Der Luftfrachtführer ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz wegen der in § 44 genannten Schäden während der von ihm geschuldeten oder der von ihm für den vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführten Luftbeförderung eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland Luftfrachtführer ist. Ist ein Land Luftfrachtführer, gilt Satz 1 nur für Luftbeförderungen, auf die das Montrealer Übereinkommen anwendbar ist.
 - (2) Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften für die Pflichtversicherung des Versicherungsvertragsgesetzes. § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt nicht.
- § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt nicht.

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) – Auszug

2. Haftpflichtversicherung für Drittschäden

§ 102 Vertragsinhalt

- (1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag für Drittschäden muss die sich aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter ergebende Haftung decken.
- (2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Luftfahrzeugen nach § 37 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes.
- (3) Für Drachen, Flugmodelle und nichtmotorgetriebene Luftsport-

geräte ist Gruppenversicherung zulässig.

§ 102a Anzeigepflicht

Der Versicherer und der Versicherungspflichtige haben jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes, jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses und jede Erschöpfung der Deckungssumme der für die Verkehrszulassung zuständigen Stelle (§ 7) unverzüglich anzuzeigen, soweit dies ein Luftfahrzeug betrifft, das einer Verkehrszulassung nach § 6 bedarf.

§ 102b (weggefallen)

3. Haftpflichtversicherung für Fluggastenschäden

§ 103 Vertragsinhalt

- (1) Unbeschadet des § 51 des Luftverkehrsgesetzes muss der Haft-

pflighpflichtversicherungsvertrag für Fluggastenschäden die Haftung des Luftfrachtführers auf Schadensersatz wegen der in § 44 des Luftverkehrsgesetzes genannten Schäden bei der von ihm geschuldeten oder der von ihm für einen vertraglichen Luftfrachtführer

ausgeführten Luftbeförderung decken.

- (2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für den Fall der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes beträgt für jede Person 250 000 Rechnungseinheiten.

Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente. Für den Fall der verspäteten Beförderung eines Fluggastes bestimmt sich die Mindesthöhe der Versicherungssumme nach § 46 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes, für den Fall der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung von Reisegepäck nach § 47 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes.

- (3) Soweit sich die Haftung auf Schadensersatz nur aus dem Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) (RGBl. 1933 II S. 1039) (Warschauer Abkommen) und dem Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, dem Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1958 II S. 292) (Haager Protokoll) oder dem Zusatzabkommen vom 18.

September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1160) ergibt, beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme für den Fall der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes für jede Person 250 000 Rechnungseinheiten, wenn die Haftungsbeschränkungen des Artikels 22 Abs. 1 nach Artikel 25 des Warschauer Abkommens in der jeweils geltenden Fassung nicht gelten; im Übrigen beträgt sie für diese Fälle und den Fall der verspäteten Beförderung eines Fluggastes für jede Person 27.355 Euro.

Für den Fall der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung aufgegebenen Reisegepäcks beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme 27,36 Euro für das Kilogramm, soweit sich die Haftung auf Schadensersatz nur aus den in Satz 1 genannten Übereinkünften ergibt. Beschränkt Artikel 22 Abs. 3 des Warschauer Abkommens in der jeweils geltenden Fassung die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Fluggast in seiner Obhut behält, beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme 548 Euro.

- (4) Für die Umrechnung der Rechnungseinheit nach Absatz 2 und 3 Satz 1 erster Halbsatz gilt § 49b des Luftverkehrsgesetzes entsprechend.

4. Haftpflichtversicherung für Güterschäden

§ 104 Versicherung für Güterschäden

- (1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag für Güterschäden muss die Haftung des Luftfrachtführers auf Schadensersatz nach dem Montrealer Übereinkommen wegen der in § 4 Abs. 2 des Montrealer Übereinkommen-Durchführungsgesetzes genannten Schäden bei der von ihm geschuldeten oder der von ihm für einen vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführten Luftbeförderung decken.
- (2) Der Haftpflichtversicherungsvertrag nach Absatz 1 muss spätestens bei der Übernahme des Gutes vorliegen.
- (3) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beläuft sich für den

Luftfrachtführer, der ein Luftfahrzeug betreibt oder führt, auf 19 Rechnungseinheiten je Kilogramm des beförderten Gutes. Für einen Luftfrachtführer, der ein Luftfahrzeug weder betreibt noch führt, beläuft sich die Mindesthöhe der Versicherungssumme auf 600 000 Euro je Schadensereignis. Dieser Luftfrachtführer kann eine Begrenzung der Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden vereinbaren; die Jahreshöchstleistung muss jedoch mindestens das Zweifache der Mindestversicherungssumme betragen.

- (4) Soweit sich aus Artikel 23 Abs. 1 des Montrealer Übereinkommens nicht etwas anderes ergibt, gilt für die Umrechnung der Rechnungseinheit nach Absatz 3 § 431 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

5. Gemeinsame Vorschriften

§ 105 Versicherer

- (1) Der Versicherungsvertrag ist mit einem Versicherer zu schließen, der zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugt ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Versicherungsverträge hinsichtlich Drittschäden und Fluggastenschäden für ausländische Luftfahrzeuge nach § 99 Abs. 4 und 5 oder für deutsche Luftfahrzeuge, für die die völkerrechtliche Verantwortung und Zuständigkeit nach § 3a Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes auf den ausländischen Staat übertragen wurde. Jedoch kann der Versicherung eines Versicherungsnehmers eines Luftfahrzeugs nach Satz 1, welche mit einem Versicherer abgeschlossen wurde, der nicht zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugt ist, die Anerkennung verweigert werden, wenn in dem Staat, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist oder dem die völkerrechtliche Verantwortung und Zuständigkeit nach § 3a Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes übertragen worden ist, eine mit einem Versicherer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossene Versicherung eines deutschen Luftfahrzeugs nicht anerkannt wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die Anerkennung einer Versicherung nach § 104 entsprechend.

§ 106 Versicherungsbestätigung

- (1) Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungspflichtigen bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen, die das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsvertrages und die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Mindestdeckung bestätigt. Die Bestätigung muss Umfang und Dauer der Versicherung angeben. Liegt Gruppenversicherung vor, kann die Bestätigung mit Ermächtigung des Versicherers vom Versicherungsnehmer selbst ausgestellt werden, wobei der Name und die Anschrift des Versicherers anzugeben sind.
- (2) Bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen ist als Versicherungsnachweis eine Bestätigung über die Haftpflichtversicherung für Drittschäden mitzuführen, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügt.
- (3) Bei der aus Vertrag geschuldeten Luftbeförderung von Fluggästen und ihres Gepäcks sowie von Gütern ist als Versicherungsnachweis

eine Bestätigung über die Haftpflichtversicherung für Fluggast-schäden oder Güterschäden mitzuführen, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügt. Erfolgt die Luftbeförderung durch einen ausführenden Luftfrachtführer, ist nur die Bestätigung über die Versicherung seiner Haftung mitzuführen.

- (4) Die zuständigen Stellen können jederzeit die Vorlage der nach den Absätzen 2 und 3 mitzuführenden Versicherungsbestätigung, die

Vorlage des Versicherungsscheins sowie den Nachweis über die Zahlung des letzten Beitrags verlangen.

§ 106a Selbstbehalt

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes des Versicherungsnehmers ist zulässig. Der Selbstbehalt kann dem Anspruch des Dritten jedoch nicht entgegengehalten werden.

Bürgerliches Gesetzbuch – Auszug

§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

- (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus

erlassen werden.

§ 823 Schadenersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) – Auszug

- (1) Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraums bedürfen der Erlaubnis:
1. das Steigenlassen von Drachen und Schirmdrachen, wenn sie mit einem Seil von mehr als 100 Metern Länge gehalten werden,
 2. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern, wenn sie mehr als 300 Meter aufsteigen,
 3. der Aufstieg von Fesselballonen, wenn sie mit einem Halteseil von mehr als 30 Metern Länge gehalten werden,
 4. der Betrieb von ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
 5. der Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten, insbesondere von Lasergeräten, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden,
 6. der Betrieb von unbemannten Freiballonen nach Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.
Der Starter eines Drachens, Schirmdrachens oder unbemannten Fesselballons muss das Halteseil in Abständen von 100 Metern bei Tag durch rotweiße Fähnchen, bei Nacht durch rote und weiße Blitz- oder Blinklichter so kenntlich machen, dass es von anderen Luftfahrzeugen aus erkennbar ist.
- (2) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes.
- (3) Die zuständige Behörde bestimmt, welche Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis enthalten muss. Sie kann insbesondere das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Geländes und des Luftraums verlangen. Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem der Aufstieg stattfinden soll, der Nutzung zustimmt.
- (4) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigte Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt.
- (5) Die Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden.

So erreichen Sie uns

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Allianz Commercial
General Aviation Underwriting
Dieselstraße 8
85774 Unterföhring

E-Mail: luftfahrt@allianz.com



Unter dem Handelsnamen Allianz Commercial sind das internationale Großkundengeschäft der Allianz Global Corporate & Specialty SE und das Firmengeschäft der nationalen Allianz Sachversicherer für mittelständische Unternehmen vereint.

Copyright © 2024 Allianz Global Corporate & Specialty SE. Alle Rechte vorbehalten. Die in dieser Publikation veröffentlichten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Weder können daraus Ansprüche erhoben werden noch garantiert Allianz Global Corporate & Specialty SE – trotz aller Bemühungen um Korrektheit – die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Inhalte. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind ausschließlich die im Einzelfall vereinbarten Versicherungsbedingungen. Allianz Global Corporate & Specialty SE, Königinstr. 28, 80802 München, Germany, Handelsregister München HRB 208312

www.commercial.allianz.com, März 2024

Fotos: © AdobeStock/Shutterstock